

MAV-Verden informiert

Eingruppierung und Stufenermittlung bei Stellenwechsel

- Nach BAT, MTArb und DVO-Merkmalen
- TV-L Entgeltgruppe nach Tabelle
- Besonders: Entgelttabelle DVO für Kirchenmusiker

1. Berücksichtigung der im unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbenen Entgeltstufe (§ 16 Abs. 2 DienstVO)

Der Anstellungsträger kann bei der Einstellung von Mitarbeiterinnen im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im kirchlichen Dienst (§ 4) oder im öffentlichen Dienst die beim vorherigen Arbeitgeber nach den Regelungen der DienstVO, der ARR-Ü-Konf, des TV-L, des TVÜ-Länder, eines vergleichbaren Tarifvertrages oder einer vergleichbaren Arbeitsrechtsregelung erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigen; § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L bleibt unberührt

- Neueinstellung
- Unmittelbarer Anschluss
- Vorher kirchlicher/öffentlicher Dienst
- Gleichwertige Tätigkeit (gleiche/höhere Entgeltgruppe)
- Kann-Regelung
- Genehmigung auf Kirchenkreisebene
- MAV-Mitbestimmung strittig

2. Eingruppierung in die im unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Entgeltgruppe (§ 15 Abs. 7 Satz 2 ARR-Ü-Konf)

In den Fällen des § 16 Absatz 2 DienstVO können Mitarbeiterinnen unter Anwendung der Anlage 2 in die im unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 2, § 8 Absatz 1 und 3, § 9 Absatz 3 Buchstabe a oder durch vergleichbare Regelungen erworbene Entgeltgruppe eingruppiert werden, sofern das unmittelbar vorhergehende Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2009 begründet worden ist und derselben Ausgangsvergütungsgruppe zugeordnet war; im vorhergehenden Arbeitsverhältnis noch nicht vollzogene Bewährungs-, Tätigkeits- oder Zeitaufstiege werden in dem neuen Arbeitsverhältnis nicht weitergeführt.“

- Neueinstellung
- Letzte Stelle vor 01.01.2009
- Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 DVO
- Gleiche Ausgangsvergütungsgruppe
- Gleiche zukünftige Entgeltgruppe
- Kann-Regelung
- Genehmigung auf Kirchenkreisebene
- Keine MAV-Mitbestimmung
 - Keine Besitzstände
 - Keine nicht vollzogenen Aufstiege

MAV-Verden informiert

3. Berücksichtigung förderlicher Zeiten einer bisherigen Berufstätigkeit (§ 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L)

... Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

- Neben 1. und 2. möglich
- Neueinstellung
- Notwendige Personalbedarfsdeckung (keine geeignete Bewerbung/aus sicherer Position)
- Vorherige förderliche Tätigkeit (gleichartig und gleichwertig)
- Nicht nachträglich möglich
- Kein unmittelbarer Anschluss erforderlich
- Kann-Regelung
- Genehmigung auf Kirchenkreisebene
- Keine MAV-Mitbestimmung
 - Keine Besitzstände
 - Keine „Restzeit“berücksichtigung

4. Vorweggewährung von bis zu zwei Entgeltstufen (§ 16 Abs. 5 TV-L)

... Zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs, zur Bindung von qualifizierten Fachkräften oder zum Ausgleich höherer Lebenshaltungskosten kann Beschäftigten abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. Beschäftigte mit einem Entgelt der Endstufe können bis zu 20 v.H. der Stufe 2 zusätzlich erhalten. Die Zulage kann befristet werden. Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich.

- Notwendige Personalbedarfsdeckung (keine geeignete Bewerbung/aus sicherer Position)
- Personalbindung (gegen konkrete Abwanderung)
- Ausgleich höherer Lebenshaltungskosten
- Höchstens 2 Stufen
- Aufzehend
- Kann-Regelung
- Genehmigung auf Kirchenkreisebene
- Keine MAV-Mitbestimmung